

## Resolution 1

der **AUGE/UG** -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien

am 13. November 2013

### **Rechtsextreme Angriffe nicht tatenlos zu Kenntnis nehmen**

Die Vollversammlung der Wiener Kammer für ArbeiterInnen und Angestellte verurteilt den Angriff bewaffneter Rechtsextremer auf die Räumlichkeiten des migrantischen Kulturvereins ATIGF im Ernst-Kirchweger-Haus, in denen zu diesem Zeitpunkt die Gewerkschaftsorganisation „KOMintern - Kommunistische Gewerkschaftsinitiative“ tagte. Bei dem Angriff wurde ein Mitglied des Vorstands von KOMintern schwer verletzt. Der Angriff galt dem migrantischen Kulturverein ATIGF. Gezielt wurden Mitglieder der Gewerkschaftsinitiative „KOMintern - Kommunistische Gewerkschaftsinitiative“, die auch als eigenständige Fraktion in der Wiener Kammer für ArbeiterInnen und Angestellte vertreten sind, attackiert. Die Kammern für ArbeiterInnen und Angestellte sind die gesetzliche Interessenvertretung der ArbeitnehmerInnen in Österreich, sie sind berufen, die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu vertreten und zu fördern. Damit sind die Kammern für ArbeiterInnen und Angestellte einer der wesentlichsten Stützpfeiler der Demokratie und des Friedens in Österreich. Ein Angriff auf eine Fraktion innerhalb der Kammern für ArbeiterInnen und Angestellte ist damit auch ein Angriff auf diese Stützpfeiler.

**Die 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:**

**Die Vollversammlung der Wiener Kammer für ArbeiterInnen und Angestellte tritt dafür ein, dass ehestbald wieder ein Rechtsextremismusbericht erscheint und eine Aussteigerhilfe für RechtsextremistInnen und Neonazis initiiert wird.**

|                                     |                                    |                                    |                                     |                                      |
|-------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|
| Angenommen <input type="checkbox"/> | Zuweisung <input type="checkbox"/> | Ablehnung <input type="checkbox"/> | Einstimmig <input type="checkbox"/> | Mehrstimmig <input type="checkbox"/> |
|-------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|

Antrag 01

der **AUGE/UG** -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien

am 13. November 2013

### **Forderungen an die künftige Bundesregierung**

Im Jahre Fünf der Krise sind nach wie vor zentrale ökonomische Kenndaten besorgniserregend. Insbesondere die Arbeitslosigkeit hat neue Rekordwerte erreicht, die Krise hat Europa nach wie vor fest im Griff. Die neue Bundesregierung ist aufgefordert, sowohl in Österreich, als auch auf europäischer Ebene einen Kurswechsel in der Wirtschaftspolitik – weg von der ruinösen Austeritätspolitik hin zu einer ökologisch wie sozial nachhaltig wirkenden und verträglichen Krisenbewältigung – herbeizuführen. Insbesondere gilt es dabei, den Sozialstaat und seine Instrumente zu stärken, zentrale Krisenursachen wie Ungleichverteilung und Unterregulierung der Finanzmärkte zu beheben und ArbeitnehmerInnenrechte und wirtschaftsdemokratische Elemente aus- statt abzubauen.

**Die 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:**

**Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien fordert die künftige Bundesregierung auf, in der kommenden Legislaturperiode zu folgenden Punkten Maßnahmen zu entwickeln, und ihnen Priorität in der Umsetzung einzuräumen:**

#### **Arbeit und soziale Sicherheit**

- Deutliche Anhebung der Nettoersatzrate auf EU-Durchschnitt, zumindest auf 70 % der Berechnungsgrundlage
- Wegfall der Anrechnung des PartnerInneneinkommen bei der Notstandshilfe
- Anhebung der bedarfsorientierten Mindestsicherung auf Höhe der Armutsgefährdungsschwelle nach EU-SILC
- Einrichtung einer unabhängigen und weisungsungebundenen Arbeitslosen- und Sozialanwaltschaft

- Ein gesetzlicher Mindestlohn von mindestens 8,70 Euro/Stunde, 1.500 Euro/Monat
- Ein Einkommensschutz für Teilzeitbeschäftigte über Mindestarbeitszeitgrenzen sowie Maßnahmen zur Unterstützung „qualifizierter“ Teilzeit (Teilzeit in Führung, Recht auf Stundenaufstockung bei regelmäßig/dauerhaft erbrachten Mehrstunden, Recht auf Teilzeit mit Rückkehrrecht auf Vollzeit ...)
- Neue Wege in der aktiven und passiven Arbeitsmarktpolitik, die Arbeitslosigkeit als Strukturproblem begreifen und den Betroffenen individuell optimale Angebote stellen, statt die Zumutbarkeitsbestimmungen zu verschärfen

### **Verteilungsgerechtigkeit**

- Einführung einer allgemeinen Vermögenssteuer
- Wiedereinführung einer reformierten Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Abschaffung der Steuerprivilegien von Privatstiftungen
- Reform der Grundsteuer im Sinne einer realistischeren Erfassung und Besteuerung von Immobilienwerten und Schonung kleiner und mittlerer Immobilien
- Steuerliche Entlastung der Lohneinkommen über Senkung des Einstiegssteuersatzes
- Verdoppelung der Negativsteuer
- Anhebung des Spitzensteuersatzes auf 55 % bei Einkommen über 140.000 Euro/Jahr.

### **Bildung/Wissenschaft**

- Gemeinsame Schule der 6-15jährigen
- Flächendeckender Ausbau ganztägiger Schulreformen mit entsprechender räumlicher Adaptierung und Schaffung hochwertiger LehrerInnenarbeitsplätze an den Schulen
- Ausbau der Schulsozialarbeit sowie der schulpsychologischen Dienste, Aufstockung des unterstützenden Lehrpersonals (IntegrationslehrerInnen)
- Flächendeckender Ausbau ganztägiger, qualitativ hochwertiger Kinderbetreuungs-/-bildungseinrichtungen
- Moderne und zukunftsorientierte Lehrlingsausbildung
- Erhöhung der Durchlässigkeit der Bildungseinrichtungen (Lehre – Schule, Lehrabschluss- Universitäten/Fachhochschulen etc.)

- Offensive zum Nachholen von Bildungsabschlüssen und Ausbau von Qualifizierungsangeboten
- Förderung des lebensbegleitenden Lernens durch Bildungskonten, Bildungskarenz und Teilzeitbildungskarenz mit Rechtsanspruch
- Sicherung des freien Hochschulzugangs und einer ausreichenden finanziellen Ausstattung zur Absicherung eines qualitativ hochwertigen Lehr- und Forschungsbetriebs sowie entsprechend bezahlten und arbeits- wie sozialrechtlich abgesicherten Arbeitsverhältnissen an Universitäten und Fachhochschulen
- Wiederaufstockung der Mittel für außeruniversitäre Wissenschaft und Forschung
- Keine Kürzung der Ermessensausgaben

### **Gesundheit und Pflege**

- Nachhaltige finanzielle und strukturelle Absicherung des öffentlichen Gesundheitssystems
- Verbesserung der Einkommens- und Arbeitsbedingungen im Pflege- und Gesundheitswesen
- Armut macht krank – daher aktive Armutsbekämpfung durch Existenz sichernde Transferleistungen und eine breite, leicht zugängliche, niederschwellige soziale Infrastruktur
- Deutliche Aufstockung des Pflegefonds aus Mitteln einer Erbschafts- und Schenkungssteuer zur ausreichenden Finanzierung arbeits- und sozialrechtlich abgesicherter und dem gesellschaftlichen Wert der Arbeit entsprechend bezahlter Arbeitsverhältnisse über professionelle Vereine.
- Schluss mit der 24-Stunden-Pflege!

### **Wirtschaft und Umwelt**

- Einrichtung einer staatlichen Übernahme- und Sanierungsgesellschaft („GBI“-Neu)
- Sicherung öffentlichen Eigentums – keine weiteren Privatisierungen!
- Neuausrichtung der ÖIAG von einer Privatisierungs- in eine strategische Beteiligungsgesellschaft
- Verabschiedung eines Bankeninsolvenzrechts unter Beteiligung von EigentümerInnen und Gläubigern in Bankenrettungsmaßnahmen
- ökologische und soziale Wohnbau- und Sanierungsoffensive, Zweckwidmung der

#### Mittel für Wohnbauförderung

- Investitionen in öffentliche Verkehrsnetze – insbesondere in den Personennahverkehr, Lückenschluss und entsprechende Anbindung des ländlichen Raums an öffentliche Verkehrsinfrastruktur
- Reform des Vergabewesens – öffentliche Aufträge sind an hohe betriebliche Sozial-, Umwelt- und Gleichstellungsstandards zu koppeln
- Investitionen in die Energiewende – Förderung von Energiespar- und Energieeffizienzprogrammen, Ausbau erneuerbarer Energien, Kraft-Wärme-Koppelung ...
- Einstieg in eine sozial-ökologische Steuerreform – Ökologischen Umbau unterstützen, Ressourcenverbrauch besteuern, Arbeit und ArbeitnehmerInnen entlasten

#### Europäische Union

- Keine Zustimmung zu bilateralen „Wettbewerbspakten“ und zur vertraglich verpflichtenden Umsetzung von neoliberalen Strukturreformen
- Verstärkter Einsatz für die Umsetzung der Finanztransaktionssteuer im Rahmen der erweiterten Zusammenarbeit sowie für Finanzmarktregulierungen auf EU-Ebene
- Herausnahme langfristiger Investitionen aus den rigiden Regeln des Stabilitäts- und Wachstumspakts
- Verstärkter Einsatz im Kampf gegen Steueroasen, Steuerhinterziehung und für gemeinsame Mindeststandards bei der Unternehmensbesteuerung um Steuerdumping zu vermeiden
- Einsatz für Eurobonds und einer Reform des ESM hinsichtlich Transparenz, demokratische Kontrolle und Auflagen im Rahmen von Rettungsmaßnahmen (Wahrung sozialer Stabilität, Erhalt sozialer Sicherungssysteme, Stärkung von Steuergerechtigkeit)
- Einsatz für ein EU-weites Konjunkturprogramm in erneuerbare Energien, soziale Dienste und den sozial-ökologischen Umbau unseres Industriesystems

#### Arbeitswelt und Mitbestimmung

- Modernisierung des ArbeitnehmerInnen-Begriffs
- Arbeitsinspektorate aufwerten, Verbandsklagen ermöglichen
- Erarbeitung eines modernen Arbeitsrechts, das sich an realen Lebensentwürfen

und Bedürfnissen orientiert – insbesondere unter Einbeziehung „atypischer“ Beschäftigungsformen

- Rechtsansprüche auf individuelle Auszeiten (Sabbaticals, Bildungskarenzen, Pflegekarenz ...) sowie auf Teilzeit mit Rückkehrrecht auf Vollzeit
- Arbeitszeitverkürzung (Verkürzung der gesetzlichen Wochenarbeitszeit, progressiv steigende Beiträge zur Arbeitslosen- und Krankenversicherung bei Überstunden etc.)
- Reform der Arbeitsverfassung: Stärkung betriebsrätlicher Mitbestimmungsrechte bei Ausgliederungen, Umstrukturierungen, bei Gewinnverwendung und Investitionen (Vetorecht).

### **Gleichstellung**

- Offensive Frauenpolitik – öffentliche Aufträge nur an Unternehmen die aktiv Frauenförderung und Gleichstellungspolitik betreiben. Nutzung der gesetzlichen Mittel und der Förderinstrumente zum Schließen der Einkommensschere zwischen Männern und Frauen
- Einkommensberichte auch für ausgegliederte Einrichtungen des öffentlichen Dienstes sowie für Unternehmen ab 50 MitarbeiterInnen
- Aktive Frauenförderung (z.B. verpflichtende Quoten) zum Durchstoßen der gläsernen Decke in Wirtschaft, Politik und im Betrieb
- Förderung von Führung in Teilzeit

### **Familienpolitik**

- Umsetzung eines einfachen Karenzgeldmodells das sich insbesondere am Einkommen orientiert (einkommensabhängig, mindestens Mindestsicherung) und die partnerschaftliche Aufteilung fördert
- Einführung eines Papamonats
- Klares Nein zum Familiensplitting
- Ausbau von sozialer Infrastruktur und Kinderbetreuungs-/bildungseinrichtungen statt der steuerlichen Absetzbarkeit und weiterem Ausbau von familienbezogenen Transferleistungen

### **Integration**

- Zusammenlegen von Aufenthaltserlaubnis und Zugang zum Arbeitsmarkt
- Gleichberechtigter Zugang von MigrantInnen zu sozialen und familienpolitischen

Leistungen (sozialer Wohnbau, Familienbeihilfe, etc.)

- Herausnahme des Familiennachzugs aus der Einwanderungsquote
- Einschränkung der Saisonierregelung
- Einführung eines humanitären Bleiberechts mit allgemeingültigen, nachvollziehbaren Kriterien
- Öffnung des Arbeitsmarktzugangs für AsylwerberInnen
- Offensive zu „Integration durch Bildung – Bildung durch Integration“

### **Chancengerechtigkeit für Menschen mit Behinderung**

- Sicherstellung von barrierefreien Arbeitsplätzen
- Gleichberechtigter Zugang zum Bildungssystem
- Schaffung bundeseinheitlicher Regelungen hinsichtlich persönlicher Assistenz in allen Lebensbereichen
- Ausweitung des Behindertengleichstellungsrechtes auf die Bereiche Bildung und öffentlicher Verkehr

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

Antrag 02

der **AUGE/UG** -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien

am 13. November 2013

### **Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – Einkommensberichte**

In der derzeitigen Form sind Einkommensberichte für Gruppen von Arbeitnehmer\_innen in ausgegliederten Einrichtungen nicht verpflichtend, da das B-GIBG nur auf Beamt\_innen und Vertragsbedienstete eingeht und nicht auf Arbeitnehmer\_innen in privatrechtlicher Anstellung.

Die gesetzlichen Grundlagen zu Einkommensberichten müssen für alle Arbeitnehmer\_innengruppen ident sein.

**Die 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:**

**Die Arbeiterkammer Wien fordert die österreichische Bundesregierung auf, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) in den bestehenden Punkten betreffend Einkommensbericht an das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) anzupassen und zukünftige Verbesserungen des GIBG auch im B-GIBG nachzuziehen.**

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

Antrag 03

der **AUGE/UG** -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien

am 13. November 2013

### **Gleichbehandlungsgesetz - Einkommensberichte**

Die Betrachtung der bestehenden Einkommensunterschiede zeigt:

Bei Überstunden geht es um deren Reduzierung und dadurch um Schaffung neuer Arbeitsplätze; mit detaillierten Auswertungen können die Bereiche gefunden werden, wo dies möglich ist. Weiters kann untersucht werden, in welchen Lohnbereichen Überstunden in welcher Höhe anfallen und ob Männer mehr und die besser bezahlten Überstunden haben als Frauen. Anmerkung: Die Forderung nach Einstellung neuer Mitarbeiter\_innen bei regelmäßigem Anfall von Überstunden bleibt davon unberührt und kann sogar besser begründet werden.

All-Inclusive-Verträge müssen ebenfalls aus dem Einkommensbericht herausgenommen und extra analysiert werden; eigentlich sollten sie ja nur für Führungskräfte bzw. Personen in Führungspositionen gelten und nicht, wie derzeit Praxis, inflatorisch und „ausbeuterisch“ vergeben werden.

Teilzeit ist weiblich und meist prekär; das Verhältnis von Frauen zu Männern in Teilzeit muss klar dargestellt werden.

Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte bzw. Gremien mit diesen Aufgaben haben schon auf Grund des Betätigungsfeldes das Interesse, die Verpflichtung und die Möglichkeiten, Diskriminierungen – also auch Einkommensdiskriminierungen – entgegen zu wirken.

**Die 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:**

**Die Arbeiterkammer Wien fordert die österreichische Bundesregierung auf, das Gleichbehandlungsgesetz im Sinne der unten angeführten Punkte zu ändern:**

- **Zusätzliche Auswertungen von Gehältern mit Überstundenbestandteilen**
- **Zusätzliche Auswertungen der All-Inclusive-Verträge**
- **Zusätzliche Auswertungen von Teilzeitanstellungsverhältnissen**
- **Einkommensberichte sind verpflichtend Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten bzw. Gremien mit diesen Aufgaben – so vorhanden – zur Verfügung zu stellen**

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

Antrag 04

der **AUGE/UG** -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien

am 13. November

### **Mindestsicherung verbessern**

Die Schaffung der bedarfsorientierten Mindestsicherung war nicht der große Fortschritt in der Verhinderung von Armut, der versprochen worden war. Viele Menschen, die einen Anspruch hätten, nehmen diesen oder können diesen nicht in Anspruch.

Das hat vielerlei Ursachen: Eine liegt in der schlechten und überbürokratisierten Ausgestaltung der Mindestsicherung bzw. der Rechtsposition der betroffenen Menschen, eine andere in der Vollzugspraxis der Länder, die repressiv, ausgrenzend und oft vertrags- oder gar gesetzeswidrig ist.

In Kärnten nehmen nur 20 % der Personen, die unter der Einkommensgrenze leben, eine Mindestsicherungsleistung in Anspruch. In Oberösterreich sind es 24 %, in Niederösterreich nur 32 % der Anspruchsberechtigten. Erschreckend niedrig ist die Inanspruchnahme weiters in der Steiermark (33 %) und im Burgenland (35%). Die Mindestsicherungslücke spannt sich also von 80% (Kärnten) bis 23% (Wien). Am besten werden Menschen mit Hilfebedarf offensichtlich in Wien erreicht. Hier ist der Deckungsgrad 77 %.

Eine Mindestsicherung, die ihr Ziel nicht erreicht, ist zu verbessern.

**Die 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien fordert daher:**

**Erleichterung des Zugangs zur Mindestsicherung über Schaffung eines echten one-stop-shops;**

**Schaffung einer weisungsfreien Sozialanwaltschaft zur Verbesserung des Rechtszugangs betroffener Menschen;**

**Sicherstellung, dass der Mindestsicherungsregress ausschließlich auf Eltern für**

minderjährige Kinder beschränkt ist;

Abschaffung des Schonvermögens;

Ausweitung der Regelung zur Förderung der beruflichen Integration durch Verbesserung und Ausweitung der Anrechnungsbestimmung für Erwerbseinkommen nach Art. 14 Abs. 5 des Vertrages über die bundesweite Mindestsicherung auf alle MindestsicherungsbezieherInnen mit niedrigem Erwerbseinkommen;

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

Antrag 05

der **AUGE/UG** -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien

am 13. November 2013

### **PensionistInnenpensionsbeiträge**

Mit der Pensionsreform 2003 wurde die Sonderbestimmung § 248c betreffend Besondere Höherversicherung für erwerbstätige PensionsbezieherInnen geschaffen. Dabei werden Beiträge erwerbstätiger PensionistInnen nicht nach den Regeln für Alterspensionen, sondern nach den Bestimmungen der Höherversicherung unter deutlich verschlechterten Bedingungen behandelt.

Stellt schon die freiwillige Höherversicherung an sich eine (durchaus begründbare) Schlechterstellung im Vergleich zu den Berechnungsregelungen für Beiträge aus der Pflichtversicherung dar, so sind erwerbstätige PensionistInnen gegenüber der freiwilligen Höherversicherung noch einmal deutlich schlechter gestellt, als nach § 248c nur die ArbeitnehmerInnenbeiträge zur Errechnung der Pension herangezogen werden. Die für die ArbeitnehmerInnen entrichteten DienstgeberInnenbeiträge werden, obwohl abgeführt, nicht berücksichtigt.

Dies stellt eine eklatante und gleich auch doppelte Ungleichbehandlung erwerbstätiger PensionistInnen dar:

Sie (und ihre ArbeitgeberInnen) entrichten Beiträge an eine Pflichtversicherung. Die Betroffenen haben keine Möglichkeit, diesbezüglich zu disponieren. Die entrichteten Beiträge kommen auf Grundlage des ASVG zu Stande, erreichen wie bei allen anderen Versicherten ein Gesamtausmaß von 22,8%, und werden dennoch nicht wie alle anderen Pflichtbeiträge in der Pensionsberechnung berücksichtigt, sondern nach den schlechteren Bestimmungen der freiwilligen Höherversicherung. Dies stellt eine deutliche Benachteiligung gegenüber anderen Pflichtversicherten dar.

In die Berechnung des Leistungsanspruchs fließen nicht, wie bei allen anderen Ansprüchen aus der freiwilligen Höherversicherung, alle entrichteten Beiträge ein, sondern ausschließlich die DienstnehmerInnenanteile. Dies stellt eine deutliche

Benachteiligung gegenüber den anderen Versicherten in der freiwilligen  
Höherversicherung dar.

Menschen, die neben dem Bezug einer Pension einer der Pflichtversicherung unterliegenden  
unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, sind ebenso ArbeitnehmerInnen wie alle  
anderen ArbeitnehmerInnen, entrichten Kammerumlage und haben daher vertreten zu  
werden.

**Die 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien tritt dafür ein,**

**dass die ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von pensionsbeziehenden Erwerbstätigen  
hinsichtlich der Wirkung der von ihnen und für sie entrichteten Pensionsbeiträge beendet  
wird und den Betroffenen die entrichteten Beiträge auf den Pensionsanspruch nach den  
gleichen Regeln angerechnet wird, wie alle anderen Pflichtbeiträge von und für nach dem  
ASVG versicherten ArbeitnehmerInnen.**

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

Antrag 06

der **AUGE/UG** -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien

am 13. November 2013

### **Erhalt bzw. Verbesserung der sozialen Standards im Sozialbereich!**

Der Sozialbereich bzw. die Sozialen Dienste sind zentrale Säule einer Gesellschaft, die sich der Solidarität verpflichtet fühlt. Bedürftige Menschen bzw. Menschen mit besonderen Bedürfnissen haben ein Recht auf eine hohe Lebensqualität und eine bestmögliche, bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige soziale und medizinische Versorgung.

Die „Effizienzsteigerungen“ der letzten Jahre - vielfach unter dem Diktat knapper werdender öffentlicher Mittel – die auch am Sozial- und Gesundheitsbereich nicht vorüber gegangen sind, haben allerdings bereits jetzt schon besorgniserregende Zustände geschaffen:

Für die Betroffenen: Leistungen nach dem Stechuhprinzip, z.B. im Bereich der Heimhilfe aber auch bei Pflegekräften in den Spitälern. Dies beeinträchtigt die menschliche Zuwendung, unterbindet intensivere persönliche Beziehungen zwischen Betroffenen und HelferInnen und befördert somit eine zunehmend „entmenschlichte“ Pflege, die, trotz Engagements der im Sozialbereich Beschäftigten, kaum mehr Raum für die Abdeckung spezifischer individueller und persönlicher Bedürfnisse der KlientInnen zulässt.

Wie der Einkommensbericht des Rechnungshofs immer wieder festhält, liegen bereits jetzt Löhne und Gehälter deutlich unter dem Schnitt aller unselbständig Beschäftigten, was nicht zuletzt weit verbreiteter Teilzeitbeschäftigung in der Branche geschuldet ist. Vielfach decken die Einkommen kaum mehr den täglichen Bedarf und sind entsprechend nicht armutsfest.

Die zunehmende „Entmenschlichung der Hilfe“ aufgrund von

Effizienzsteigerungsmaßnahmen belastet auch die HelferInnen die auf individuelle und spezifische Bedürfnisse kaum mehr eingehen können. Arbeitsverdichtung, mehr KlientInnen in der selben Zeit, schafft so eine unerträgliche Arbeitsbelastung.

Untersuchungen aus Großbritannien (NEF-Studie) aber auch Österreich (NPO Kompetenzzentrum der Wirtschaftsuniversität Wien im Auftrag des Dachverbands Wiener Sozialeinrichtungen) zeigen, dass jeder Cent, der in den Sozialbereich investiert wird, nicht nur ein Vielfaches an gesellschaftlichen Mehrwert („Social Return of Investment“) sondern

auch ökonomischen Wohlstand schafft.

**Die 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien fordert daher nicht zuletzt vor dem Hintergrund aktuell stattfindender Koalitionsverhandlungen, dass**

**mehr Geld in den Sozialbereich fließt. Der Sozialbereich muss aus der Budgetkonsolidierung herausgenommen werden. Vielmehr müssen mehr Mittel für den Sozial- und Gesundheitsbereich bereitgestellt werden, damit dieser seine gesellschafts- wie wirtschaftspolitisch so wichtige Funktion entsprechend ausfüllen kann. Förderverträge sind so zu gestalten, dass sie eine mittel- bis langfristige Planungssicherheit insbesondere hinsichtlich der Personalentwicklung, der Entlohnung sowie einer qualitativ hochwertigen Leistungserbringung ermöglichen. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass KV-Erhöhungen seitens der öffentlichen Fördergeber abgedeckt werden.**

**Arbeitsbedingungen dahingehend verbessert werden, dass Einkommen im Sozial- und Gesundheitsbereich deutlich aufgewertet werden und sich Löhne und Gehälter stärker in Richtung Durchschnitt aller Branchen entwickelt und Beschäftigte im Sozial- und Gesundheitsbereich endlich auch jene finanzielle Wertschätzung erfahren, die ihrer gesellschaftlichen und ökonomischen Bedeutung entspricht.**

**Arbeitszeiten und Arbeitsorganisation so gestaltet sind, dass genügend Zeit zur Verfügung steht, auf spezifische, individuelle Bedürfnisse jeder Klientin/jedes Klienten eingehen zu können, um eine qualitativ hochwertige, nicht „entmenschlichte“ Hilfestellung leisten zu können.**

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

Antrag 07

der **AUGE/UG** -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien

am 13. November 2013

### **Studierende sozial besser absichern**

Die soziale Lage Studierender in Österreich stellt sich alles andere als rosig dar. Die soziale Absicherung Studierender ist in vielen Bereichen unzureichend und erschwert insbesondere Studierenden aus einkommensschwachen Schichten das Studium bzw. verunmöglicht einen entsprechenden Abschluss.

Insbesondere folgende Sachverhalte stellen sich dabei für Studierende hinsichtlich ihrer sozialen bzw. sozialversicherungsrechtlichen Absicherung als besonders problematisch dar:

Die Mitversicherung bei den Eltern ist abhängig von Kriterien wie Leistungsnachweis und Alter (bis 27). Wird eine entsprechender Leistungsnachweis nicht erbracht bzw. das Alter überschritten besteht die Möglichkeit einer studentischen Selbstversicherung (51,55 Euro) im Monat, wenn u.a. ein Jahreseinkommen von Euro 8.000 nicht überschritten wird, bzw. die Mindeststudiendauer plus ein Semester pro Abschnitt um nicht mehr als vier Semester überschritten wird. Werden diese Kriterien – z.B. aufgrund nebenberuflicher Tätigkeiten, mangelnden Lehrangebots etc. - nicht erfüllt, fällt die allgemeine Selbstversicherung an (Beitragssatz 369,72 Euro/Monat), die insbesondere für ältere Studierende eine besonders schwerwiegende Belastung darstellt und diese in eine finanziell prekäre Situation bringt.

Die Verdienstfreigrenzen bei Bezug von Studienbeihilfe, Stipendium (Ersatz der Studiengebühren) und/oder SelbsterhalterInnenstipendium liegt derzeit bei über 8000 Euro im Jahr. Die Zuverdienstgrenze bei der Familienbeihilfe liegt dagegen bei 10.000 Euro brutto jährlich. Sinnvoll wäre es, die Zuverdienstgrenze beim Stipendium jener der Familienbeihilfe anzupassen, nicht zuletzt, da das durchschnittliche

Stipendium zwar ohnehin kaum zum Leben reicht, eine Überschreitung der Grenze von 8000 Euro allerdings eine Kürzung der Studienbeihilfe mit sich bringt.

Nur 15 % der Studierenden beziehen – laut Studierenden-Sozialerhebung des IHS 2011 – die konventionelle Studienbeihilfe. Die Höchstbeihilfe auswärtiger Studierender bzw. von Vollwaisen beläuft sich dabei auf monatlich Euro 679, jene der Studierenden mit Eltern am Studienort bei 475 Euro. Die durchschnittliche konventionelle Studienbeihilfe beläuft sich allerdings bei lediglich 272 Euro/Monat, liegt also deutlich unter den möglichen Höchstbeihilfen und deckt nicht annähernd die Kosten für den Lebensunterhalt.

Praktika sind in einigen Studienrichtungen vorgeschrieben und Grundvoraussetzung für den Studienerfolg. Die meisten Praktika sind allerdings entweder gar nicht oder nur marginal bezahlt. Somit werden StudentInnen in prekäre Arbeitsverhältnisse gezwungen oder können aufgrund notwendiger Lohnarbeit Praktika nicht absolvieren, was den Studienfortgang beeinträchtigt bzw. verunmöglicht.

Laut der aktuellen Erhebung des IHS und der ÖH zur finanziellen Lage der Studierenden 2013 können sich 20 % der Studierenden bei Bedarf das Semesterticket bzw. die Jahreskarte für öffentliche Verkehrsmittel ohne Unterstützung nicht leisten. Auch Wohnen für Studierende wird immer teurer: Im Schnitt müssen Studierende für ein 9 bis 12 qm großes Einzelzimmer zwischen 280 und 340 Euro zahlen. Da die Bundesregierung öffentliche Fördermittel für die Sanierung und den Neubau von Heimen gestrichen hat, ist mit einer weiteren Verschlechterung der Situation zu rechnen. Heime müssen schließen oder sind gezwungen, ihre Preise deutlich – um etwa 15 bis 20 % - zu erhöhen.

Die Altersgrenze für den Bezug der Familienbeihilfe wurde 2011 von 26 auf 24 Jahre gesenkt. Betroffen vom Verlust der Familienbeihilfe – einem wichtigen finanziellen Standbein für Studierende – sind einmal mehr insbesondere erwerbstätige StudentInnen. Bei Überschreiten der Zuverdienstgrenze von aktuell 10.000 Euro wird zusätzlich die Familienbeihilfe nicht nur gestrichen, sie muss auch zurückgezahlt werden. Das verursacht zusätzliche soziale Härten. Gleichzeitig dürfen Studierende innerhalb der ersten 2. Semester maximal zweimal das Studium wechseln, ohne den

Anspruch auf Studienbeihilfe/Familienbeihilfe zu verlieren. Ein derartiger Studienwechsel ist allerdings vielfach einer Studiensituation geschuldet, die berufstätigen Studierenden bzw. Studierenden mit Betreuungspflichten einen Wechsel der Studienrichtung geradezu aufzwingt.

Ausländische Studierende (aus Nicht-EWR Ländern) müssen seit der Novellierung des Universitätsgesetzes im Sommersemester 2013 doppelte Studiengebühren zahlen. Das begünstigt Studierende, deren Eltern für die Lebenserhaltungskosten der Studierenden aufkommen können. Ökonomisch schlechter gestellte Studierende werden somit aus dem Hochschulsystem gedrängt. Zusätzlich haben jene keinen Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt, das heißt sie können sich den Lebensunterhalt nicht einmal erarbeiten.

Es braucht daher ein Bündel an Maßnahmen, um die soziale Situation von Studierenden, insbesondere von berufstätigen Studierenden sowie Studierenden aus einkommensschwachen Schichten zu verbessern.

**Die 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:**

**Die AK-Vollversammlung fordert die Bundesregierung sowie den Gesetzgeber auf insbesondere folgende Maßnahmen zu einer besseren sozialen Absicherung von Studierenden zu setzen:**

- **Die studentischen Selbstversicherung muss unabhängig von der Einhaltung der Mindeststudienzeit ermöglicht werden.**
- **Die Zuverdienstgrenze zur Studienbeihilfe und zur Familienbeihilfe sollen auf 10.000 Euro brutto jährlich vereinheitlicht werden. Die Möglichkeit der Kürzung von Studienbeihilfe/Familienbeihilfe bei Überschreitung der 10.000 Euro-Grenze soll zwar weiterhin möglich sein, die Rückzahlung bereits bezogener Familienbeihilfe soll allerdings als unverhältnismäßige Härte wegfallen.**
- **Die Studienbeihilfe ist zu valorisieren, der Bezug der Studienbeihilfe an die**

Studiensituation der unterschiedlichen Studierendengruppen anzupassen.  
Insbesondere sind Toleranzsemester auszuweiten.

- Auch Pflichtpraktika müssen entgolten werden. Dazu sind in Kollektivverträgen entsprechende Regelungen zu treffen, wobei als absolute Untergrenze die aktuelle Höhe der Mindestsicherung eingezogen werden muss. Sollte auf KV-Wege keine Regelung möglich sein, hat der Gesetzgeber eine entsprechende Einkommensuntergrenze festzulegen.
- Die AK fordert zusätzlich ein leistbares StudentInnenticket für öffentliche Verkehrsmittel (unabhängig vom Alter) sowie den gezielten Ausbau von leistbaren Studierendenwohnheimen sowie Obergrenzen bei Benützungsentgelten für Studierendenwohnheimen.
- Die Altersgrenze zum Bezug der Familienbeihilfe ist auf 28 Jahre zu erhöhen. Zusätzlich fordert die AK einen Wegfall der Wechselfrist von zwei Semestern da zum Bezug der Familienbeihilfe ohnehin ein Leistungsnachweis erbracht werden muss.
- Der offene und freie Hochschulzugang, wie auch die Öffnung des Arbeitsmarkts muss für Studierende unabhängig ihrer Herkunft möglich sein. Wer hier studiert, muss einer legalen Arbeit nachgehen dürfen.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

Antrag 08

der **AUGE/UG** -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien

am 13. November 2013

### **Zusammensetzung der Senate an Österreichs Universitäten**

In § 25 (2) Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) ist festgeschrieben: „*Der Senat besteht aus achtzehn oder sechsundzwanzig Mitgliedern. ....*“

Die Anzahl der Vertreter\_innen der einzelnen Personengruppen ist in §25 (3a) UG 2002 definiert:

Gehören dem Senat achtzehn Mitglieder an:

*Neun Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind;*

(Anm.: 13 Vertreter\_innen bei 26 Senatsmitgliedern)

*Vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb einschließlich der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung;*

(Anm.: 6 Vertreter\_innen bei 26 Senatsmitgliedern)

*Vier Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden;*

(Anm.: 6 Vertreter\_innen bei 26 Senatsmitgliedern)

*Eine Vertreterin oder ein Vertreter des allgemeinen Universitätspersonal*

(Anm.: ebenfalls 1 Vertreter\_in bei 26 Senatsmitgliedern)

Unabhängig von der Anzahl der Senatsmitglieder ist also immer nur eine Vertreterin/ein

Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals vorgesehen. Diese Vertretung stellt eine absolute Unterrepräsentanz dieser Personengruppe gemessen an ihrer tatsächlichen Kopfzahl dar.

Als Beispiel soll dies an Hand der Medizinischen Universität Wien erläutert werden: es sind rund 130 Universitätsprofessor\_innen, rund 3.500 Universitätsdozent\_innen sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter\_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb einschließlich der Ärzt\_innen in Facharztausbildung und rund 1.900 Bedienstete des allgemeinen Universitätspersonals beschäftigt. Außerdem studieren an der MedUni Wien rund 7.500 Studierende.

An Hand dieser Zahlen, die sich an allen Universitäten ähnlich darstellen, zeigt sich deutlich die Überrepräsentanz der Universitätsprofessor\_innen und die Unterrepräsentanz der allgemeinen Universitätsbediensteten im Senat.

Es ist aber nun so, dass im Senat bzw. in vom Senat eingesetzten Kommissionen durchaus richtungsweisende und wichtige Entscheidungen getroffen werden. So z.B. setzt der Senat Berufungskommissionen ein, die über die zukünftigen Universitätsprofessor\_innen zumindest mitentscheiden. Universitätsprofessor\_innen sind aber nicht zuletzt auch Führungskräfte mit Personalverantwortung und demnach wäre es sehr entscheidend, dass hier in angemessener Form Repräsentant\_innen aller an der Universität Beschäftigten mitbestimmen können. Außerdem hat der Senat u.a. auch dem Entwicklungs- und dem Organisationsplan der Universität (Papiere, die richtungsweisend für die Zukunft einer Universität sind) zuzustimmen.

Der Senat trifft somit Entscheidungen, die für alle Bediensteten und Studierenden einer Universität wichtig und für deren Zukunft relevant sind. Aus diesem Grund ist eine ausgewogene Repräsentanz aller Gruppen im Senat zu gewährleisten.

**Die 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:**

**Die Arbeiterkammer Wien fordert die österreichische Bundesregierung auf, das Universitätsgesetz 2002 dahingehend zu ändern, dass die Zusammensetzung der Senate wie folgt geändert wird:**

**Gehören dem Senat achtzehn Mitglieder an:**

**Acht Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind; (11 Vertreter\_innen bei 26 Senatsmitgliedern)**

**Vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb einschließlich der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung; (6 Vertreter\_innen bei 26 Senatsmitgliedern)**

**Vier Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden;(6 Vertreter\_innen bei 26 Senatsmitgliedern)**

**Zwei Vertreter\_innen des allgemeinen Universitätspersonals (3 Vertreter\_innen bei 26 Senatsmitgliedern)**

|                                     |                                    |                                    |                                     |                                      |
|-------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|
| Angenommen <input type="checkbox"/> | Zuweisung <input type="checkbox"/> | Ablehnung <input type="checkbox"/> | Einstimmig <input type="checkbox"/> | Mehrstimmig <input type="checkbox"/> |
|-------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|

Antrag 09

der **AUGE/UG** -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien

am 13. November 2013

### **Gerecht bezahlte Arbeitsverhältnisse in der Fachausbildung für Klinische Psychologie / Gesundheits-Psychologie**

Seit Inkrafttreten des ersten PsychologInnengesetzes im Jahr 1990 hat sich die unerfreuliche Praxis entwickelt, dass PsychologInnen nach dem Studienabschluss unbezahlte Arbeit in Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens aufnehmen, um dadurch die benötigten 1480 Praxisstunden für die Fachausbildung im Bereich der Klinischen und Gesundheitspsychologie zu erwerben.

Im neuen PsychologInnen-Gesetz 2013 ist nun geregelt, dass diese Praxisstunden mit bezahlter Arbeit abzuleisten sind.

Die Praxisstunden werden überwiegend in drei großen Bereichen absolviert:

Kliniken, Reha-Stationen, Ambulatorien, u.ä.

Psychosoziale Beratungsstellen

Psychosoziale Betreuung (z.B. im betreuten Wohnen in der Psychiatrie-Nachsorge, im Drogenbereich, usw.)

Es muss also sowohl im Bereich der Spitäler und Ambulatorien, als auch für Einrichtungen im Sozialbereich (sei es der öffentlichen Hand als auch privater TrägerInnen) genügend Geld zur Verfügung gestellt werden, um derartige faire und gerecht bezahlte Arbeitsverhältnisse (d.h. bezahlte Arbeitsverhältnisse nach ASVG) finanzieren zu können. Ähnlich wie bei Turnusplätzen für ÄrztInnen muss es auch für PsychologInnen in Ausbildung Planstellen und Kontingente geben – die Finanzierung dafür muss sicher gestellt werden.

Dies würde auch endlich eine Gleichstellung mit anderen akademischen Berufen mit sich bringen, wo ebenfalls postgraduelle Ausbildungen zu absolvieren sind: Turnus bei den ÄrztInnen, AspirantInnenjahr bei den PharmazeutInnen, Gerichtsjahr bei JuristInnen. In allen Branchen braucht es in dieser Ausbildungszeit ein Einkommen, von dem Mann bzw. Frau leben kann. PsychologInnen sind in der Mehrzahl weiblich, weshalb auch gerade hier ein „Aufschließen“ an andere Bereiche dringend erforderlich ist.

**Die 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:**

**Die Arbeiterkammer Wien setzt sich dafür ein, dass sämtliche Einrichtungen (sowohl solche der öffentlichen Hand als auch private Trägerorganisationen) mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet werden, um die im neuen PsychologInnen-Gesetz geregelten bezahlten Praxisstunden in einer fairen und gerechten Art und Weise, d.h. durch bezahlte Arbeitsverhältnisse nach dem ASVG, entlohnen zu können.**

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

Antrag 10

der **AUGE/UG** -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien

am 13. November 2013

### **Eingetragene Partnerschaft**

Bei der Einführung der Eingetragenen Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare in Österreich 2010 wurde eine Chance für eine gleichberechtigtere Gesellschaft verpasst. Es bestehen weiterhin diskriminierende Unterschiede zur Ehe aufgrund sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität.

Der generelle Ausschluss eingetragener Paare von der Adoption ist einer dieser diskriminierenden Unterschiede. Aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 19. Februar 2013 werden zumindest für die Stiefkindadoption Anpassungen im österreichischen Gesetz vorgenommen werden müssen. Um eine echte Gleichstellung zu erzielen, muss auch die Fremdkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare möglich sein.

Eine medizinisch unterstützte künstliche Befruchtung ist gleichgeschlechtlichen Paaren in Österreich derzeit nicht erlaubt. Nach dem Fortpflanzungsmedizingesetz ist seit 1. Jänner 2010 in Österreich nur in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft von Personen verschiedenen Geschlechts zulässig.

Es gibt auch symbolische Diskriminierung. Für gleichgeschlechtliche Paare wurde eine neue Terminologie eingeführt. So wird z.B. „Eingetragene Partnerschaft“ statt dem in Menschenrechtsdokumenten verwendeten Begriff „Ehe“, „Auflösung“ statt „Scheidung“, „Pension für Hinterbliebene eingetragene Partner“ statt „Witwer-/Witwenpension“, „Nachname“ statt „Familiename“ verwendet. Auch andere Ungleichheiten gegenüber dem Ehegesetz bestehen, z. B. erfolgt keine Eintragung am Standesamt.

Amnesty International fordert den Schutz vor Diskriminierung als eines der wesentlichen menschenrechtlichen Grundprinzipien. Die menschenrechtliche Forderung ist demnach die nach gleichen Rechten für homosexuelle und heterosexuelle Paare. Tausende Menschen in Österreich haben die Forderung von Amnesty International unterstützt. Die gesammelten Unterstützungserklärungen wurden am 5. September 2013 an die Parteivorsitzenden aller Nationalratsparteien in Österreich übermittelt.

*„Es gibt keinerlei Grund dafür, warum für homosexuelle Paare andere Regeln gelten sollten als für heterosexuelle. Jede auch noch so kleine gesetzliche Unterscheidung in diesem Bereich, sei es ein Bindestrich im Namensrecht oder unterschiedliche Adoptionsregeln, ist eine inakzeptable und menschenrechtswidrige Diskriminierung,“* sagt Heinz Patzelt, General Sekretär von Amnesty International Österreich.<sup>1</sup>

**Die 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien fordert daher von der Bundesregierung und dem Gesetzgeber:**

- **Volles Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare**
- **Medizinisch unterstützte Fortpflanzung auch Frauen in eingetragenen Partnerschaften ermöglichen**
- **Symbolische Diskriminierungen beseitigen**
- **Alle weiteren diskriminierenden Unterschiede beseitigen**

|                                     |                                    |                                    |                                     |                                      |
|-------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|
| Angenommen <input type="checkbox"/> | Zuweisung <input type="checkbox"/> | Ablehnung <input type="checkbox"/> | Einstimmig <input type="checkbox"/> | Mehrstimmig <input type="checkbox"/> |
|-------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|

---

<sup>1</sup> Siehe [http://www.amnesty.at/aktiv\\_werden/gleichberechtigt\\_lieben/](http://www.amnesty.at/aktiv_werden/gleichberechtigt_lieben/)

Antrag 11

der **AUGE/UG** -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien

am 13. November 2013

### **Österreichische Bundestheater: Keine Ausgliederung der Publikumsdienste!**

1996 haben die Bundestheater die Werkverträge mit den BilleteurInnen an das Sicherheitsdienstleistungsunternehmen G4S ausgelagert. Billiger werden solcherart ausgelagerte Arbeitskräfte in erster Linie durch Gehaltseinbußen und Schlechterstellungen in ihren Arbeitsverträgen: Das Umgehen von kollektivvertraglichen Mindeststandards und betriebsinternen Abmachungen sind weit verbreitete Folgen.

G4S ist ein global tätiges Unternehmen, das u.a. von der zunehmenden Privatisierung des staatlichen Gewaltmonopols profitiert.

Vor kurzem hat ein bei G4S angestellter Billeteur des Burgtheaters seine Arbeitsbedingungen öffentlich thematisiert, bzw. hat er eigentlich nur ersucht, sich mit den Arbeitsbedingungen des Publikumsdienstes auseinanderzusetzen. Er ist umgehend seinen Job bei G4S los gewesen.

Diese Praxis ArbeitnehmerInnen ihrer Rechte zu beschneiden, muss im Bereich der öffentlichen Hand und der ihr zurechenbaren Betrieben sofort beendet werden.

**Die 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:**

**Die 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien fordert die Bundestheater Holding auf die Verträge mit G4S zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu lösen und alle Möglichkeiten zu prüfen, den Publikumsdienst wieder in die Personalhoheit der Holding oder der einzelnen Häuser einzugliedern.**

|                                     |                                    |                                    |                                     |                                      |
|-------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|
| Angenommen <input type="checkbox"/> | Zuweisung <input type="checkbox"/> | Ablehnung <input type="checkbox"/> | Einstimmig <input type="checkbox"/> | Mehrstimmig <input type="checkbox"/> |
|-------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|

Antrag 12

der **AUGE/UG** -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien

am 13. November 2013

### **Nein zur Privatisierung der Bewachung/Betreuung von Häftlingen!**

Im Betrieb des derzeit im Bau befindlichen Schubhaftzentrums Vordernberg ist derzeit vorgesehen, dass ein nach Ausschreibung beauftragtes Sicherheitsunternehmen wesentliche Aufgaben übernimmt. Dies ist unter allen Umständen abzulehnen: Die Anhaltung und Betreuung von Häftlingen ist allein Aufgabe des Staates. Eine Übertragung an private Unternehmen höhlt nicht allein das Gewaltmonopol des Staates aus, sondern unterminiert auch jene Qualitätsstandards, die an die Leistungserbringung durch BeamtInnen des Öffentlichen Dienstes selbstverständlich sind und von einem Staat garantiert werden müssen.

**Die 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:**

**Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien verwehrt sich gegen das Vorhaben der Bundesregierung, insbesondere der Bundesministerin für Inneres, Kernaufgaben des Staates wie die Bewachung und Betreuung von Häftlingen ganz oder auch nur teilweise an private, gewinnorientierte Unternehmen zu übertragen bzw. auszulagern.**

|                                     |                                    |                                    |                                     |                                      |
|-------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|
| Angenommen <input type="checkbox"/> | Zuweisung <input type="checkbox"/> | Ablehnung <input type="checkbox"/> | Einstimmig <input type="checkbox"/> | Mehrstimmig <input type="checkbox"/> |
|-------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|

Antrag 13

der **AUGE/UG** -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien

am 13. November 2013

### **Fair Pay im Kulturbereich**

Öffentliche Förderungen werden in vielen verschiedenen Bereichen zu unterschiedlichen Bedingungen vergeben. Die öffentlichen Ausgaben des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und der Stadt Wien im Kulturbereich für die sogenannte freie Szenen sinken seit Jahren. Dies hat die Prekarisierung der Arbeitsbedingungen in diesem Bereich immer weiter vorangetrieben. 37% der KünstlerInnen (selbständig und/oder angestellt) leben von einem Jahresgesamteinkommen unter der Armutsgefährdungsgrenze.

Der in den Kalkulationen der Projektträger ausgewiesene Förderbedarf wird in der Regel von den Subventionsgebern gekürzt und die Projektträger sind in der Folge angehalten, die geplanten Tätigkeiten mit reduzierten Kosten durchzuführen. Da die Sachleistungen nur begrenzt variabel sind, werden immer Gehälter und Honorare nach unten nivelliert.

Es wird von Seiten der öffentlichen Hand, nicht darauf geachtet, ob die zur Verfügung gestellten Förderungen nicht zwangsweise zu einer Unterlaufung von ArbeitnehmerInnenrechten wie die Nicht-Einhaltung von Kollektivverträgen oder Beschäftigungen auf Werkvertragsbasis anstelle von Anstellungen führen.

Die öffentliche Verwaltung trägt nicht nur im Bereich des für Arbeitsmarkt und Arbeitsschutz zuständigen Ministeriums die Verantwortung dafür, dass arbeitsrechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Dort wo sie selbst als Arbeitgeber tätig ist, oder dazu beiträgt, dass Arbeitsplätze geschaffen werden, ist es untragbar, dass sie vorsätzlich Bedingungen herbeiführt, die unausweichlich zu Gehältern unter dem Mindestlohn führen und Anstellungen umgangen werden.

**Die 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:**

**Die Vollversammlung der Arbeiterkammer fordert das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur sowie die Kulturabteilung der Stadt Wien auf, bei der Bemessung der Höhe der Förderungen darauf zu achten, dass faire Gehälter bezahlt und arbeitsrechtliche Bestimmungen bei den damit finanzierten Projekten eingehalten werden können.**

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

Antrag 14

der **AUGE/UG** -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien

am 13. November 2013

### **Nachtbetriebszuschläge im Hotel- und Gastgewerbe**

Arbeiter/Innen im Hotel- und Gastgewerbe kann es passieren, dass sie, trotzdem sie z.B. von 17:00 bis 3:00 früh arbeiten, keinen Anspruch auf Nachtarbeitszuschlag haben.

Der Kollektivvertrag für Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe regelt im Punkt 9 den Nachtarbeitszuschlag:

„Auf einen Nachtarbeitszuschlag haben Anspruch:

In Beherbergungsbetrieben: Dienstnehmer, die laut Arbeitszeiteinteilung in der Nacht beschäftigt sind.

In Gastronomiebetrieben: Dienstnehmer in Nachtbetrieben.

Der Nachtarbeitszuschlag gilt in beiden Kategorien für Dienstnehmer, die überwiegend in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr beschäftigt sind.“

Für die Bezahlung eines Nachtarbeitszuschlages ist entscheidend, ob sich die „Öffnungszeiten eines Betriebes **überwiegend** in die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr“ fallen (nicht bindendes Gutachten des Bundeseinigungsamtes gemäß § 158 Abs 1 Z 2 ArbVG).

Als zusätzliches Kriterium bei Gastronomiebetrieben kommt hinzu, dass es sich dabei um einen Nachtbetrieb handeln muss. In Abgrenzung zu Betrieben, die auch in der Nacht tätig sind, ist es für einen Nachtbetrieb notwendig **schwerpunktmäßig** in der Nacht tätig zu sein. Arbeitet der/die ArbeitnehmerIn, wie oben angeführt, in einem Gastronomiebetrieb von 17:00 Uhr bis 3.00 Uhr, so erhält er/sie keinen Anspruch auf Nachtarbeitszuschlag für die Zeit von 22:00 bis 3:00 Uhr.

Diese Bestimmung des Kollektivvertrags für Arbeiter/innen Hotel- und Gastgewerbe widerspricht nicht nur den Bestimmungen des § 12a Abs 1-2 Arbeitszeitgesetzes im Sinne der Günstigkeitsprinzip bzw. im Stufenbau der Rechtsordnung. Sie widerspricht jeder fairen Behandlung von Nachtarbeit.

Die 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Aufsichtsbehörde auf, das höherrangige Arbeitszeitgesetz auch im Kollektivvertrag für Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe anzuwenden.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

Antrag 15

der **AUGE/UG** -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien

am 13. November 2013

### **Evaluierung Jobticket**

Die Einführung des Jobtickets wurde von allen Interessensvertretungen (AK, ÖGB, WK, IV; ÖAMTC, ARBÖ, VCÖ, ...) und allen damals im Parlament vertretenen Parteien begrüßt und „bejubelt“.

Im Hinblick auf das Erkennen von Verbesserungspotenzialen ist eine Evaluierung notwendig, die unter anderem mögliche Probleme bei unternehmensinterner Abwicklung und bei der Abwicklung mit den Verkehrsunternehmen/Verkehrsverbänden aufzeigt.

**Die 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:**

**Die Arbeiterkammer Wien fordert seitens des/der zuständigen Ministeriums/Ministerien eine Evaluierung der Umsetzung der mit 1. Jänner 2013 in Kraft getretenen Möglichkeit der Zurverfügungstellung des Jobtickets.**

|                                     |                                    |                                    |                                     |                                      |
|-------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|
| Angenommen <input type="checkbox"/> | Zuweisung <input type="checkbox"/> | Ablehnung <input type="checkbox"/> | Einstimmig <input type="checkbox"/> | Mehrstimmig <input type="checkbox"/> |
|-------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|

Antrag 16

der **AUGE/UG** -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien

am 13. November 2013

**Streichung des letzten Satzes des § 110 ArbVG Abs. 6, Ausnahme von Banken bei der Entsendung von BetriebsrätInnen in den Aufsichtsrat von „Muttersgesellschaften“**

Im § 110 des ArbVG wird die Mitwirkung der Betriebsräte in den Aufsichtsräten geregelt. Im Besonderen regelt Absatz 6 die Entsendung von Betriebsräten von Tochtergesellschaften in den Aufsichtsrat der herrschenden Gesellschaft, und zwar dann, wenn sie diese „einheitlich leitet oder auf Grund einer unmittelbaren Beteiligung von mehr als 50 Prozent“ diese beherrscht. Diese Regelung gilt nur, wenn in dem herrschenden Unternehmen maximal die Hälfte der ArbeitnehmerInnen des Gesamtkonzerns beschäftigt sind.

Im letzten Satz des Absatzes schränkt diese Regelung die BetriebsrätInnen der Finanzindustrie aus: „Dieser Absatz gilt nicht für Banken (§ 1 Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993) und Versicherungsunternehmungen.“

Preiss, in seinem Kommentar zum Arbeitsverfassungsgesetz (2002, 489), schreibt dazu, dass diese Regelung „dann sachgerecht (ist), wenn es sich um branchenfremde Beteiligungen von Kreditinstituten oder Versicherungen handelt“.

Es ist in der österreichischen Banken- und Versicherungsbranche in den letzten Jahren eine Tendenz zu beobachten, dass das Kerngeschäft in einem „Mutterunternehmen“ verbleibt und Dienstleistungen z.B. wie Backoffice, Leasing, Factoring, Zahlungsverkehr in eigene Tochterunternehmen ausgelagert werden. Die Absicht dahinter ist zum einen die MitarbeiterInnen in „schlechtere“ Kollektivverträge zu bringen, zum anderen die Betriebsräte dieser Unternehmen von der Mitwirkung der steuernden Muttersgesellschaft auszuschließen. Preiss stellt klar, dass für solche Beteiligungen ein Ausschluss der Konzernentsendung „nicht sachgerecht“ ist. Und weiter: „Diese Ausnahmebestimmung sollte – auch im Sinne einer verfassungskonformen Interpretation – in ihrem Anwendungsbereich auf branchenfremde Beteiligungen eingeschränkt werden“. Dem ist nichts hinzuzufügen.

**Die 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien fordert daher:**

**Der letzte Satz des § 110 ArbVG Abs 6 ist zu streichen.**

|                                     |                                    |                                    |                                     |                                      |
|-------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|
| Angenommen <input type="checkbox"/> | Zuweisung <input type="checkbox"/> | Ablehnung <input type="checkbox"/> | Einstimmig <input type="checkbox"/> | Mehrstimmig <input type="checkbox"/> |
|-------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|

Antrag 17

der **AUGE/UG** -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien

am 13. November 2013

### **Vor- und Nachbereitungszeiten**

In vielen Berufsfeldern ist es Praxis, dass Vor- und Nachbereitungszeiten zur beruflichen Tätigkeit nicht in der Arbeitszeit erledigt werden dürfen, sondern von den Beschäftigten in ihrer Freizeit und damit unentlohnt verrichtet werden.

So ist es z.B. in vielen Handelbetrieben üblich, dass die Zeiten einer Kassaübernahme (also das Zählen des Kassainhalts vor und nach der Kassazeit) nicht als Teil der Arbeitszeit gelten. Eine Kassierin beendet dann z.B. ihren Dienst offiziell um 19.30 Uhr zu Geschäftsende – nicht in ihrer Arbeitszeit berücksichtigt ist aber, dass im Anschluss noch der Kassaabschluss zu machen ist – d.h. das Zählen des Kassainhalts getätigt werden muss.

Auch in Spitalsbetrieben wird oft dienstliche Vor- und Nachbereitungszeit in der Freizeit verrichtet. Hier sind zwar Zeiten für Dienstübergaben zwischen den einzelnen Schichten eingeplant, diese Zeiten reichen aber oft nicht aus, um eine angemessene und den Patient\_innen gerecht werdende Übergabe zu gewährleisten, was dazu führt, dass auch hier ein Teil der Dienstübergabe in die Freizeit des Personals fällt.

Dies sind nur zwei Beispiele von vielen. Es kann also davon ausgegangen werden, dass auf Grund dieser Praxis eine Unmenge an Stunden von Beschäftigten unentlohnt und in der Freizeit erbracht wird.

**Die 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:**

**Die Arbeiterkammer Wien setzt sich dafür ein, dass Gesetze, Kollektivverträge und allfällige andere Richtlinien dahingehend geändert werden, dass Vor- und Nachbereitungszeiten zur Gänze verpflichtend Teil der entlohnten Arbeitszeit sind.**

|                                     |                                    |                                    |                                     |                                      |
|-------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|
| Angenommen <input type="checkbox"/> | Zuweisung <input type="checkbox"/> | Ablehnung <input type="checkbox"/> | Einstimmig <input type="checkbox"/> | Mehrstimmig <input type="checkbox"/> |
|-------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|

Antrag 18

der **AUGE/UG** -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien

am 13. November 2013

### **Notwendige Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor hormonell wirksamen Chemikalien**

Der Schaden, den hormonell wirksame Chemikalien dem Ökosystem und der menschlichen Gesundheit zufügen können, ist durch eine stetig wachsende Zahl wissenschaftlicher Publikationen belegt<sup>2,3,4</sup>. Die hormonelle Wirksamkeit eines Stoffes resultiert aus seiner chemischen Struktur, die ihn dazu befähigt, hormonell gesteuerte Prozesse in Organismen zu stören. Deshalb nennt man diese Stoffe auch **Endokrin Disruptive Chemikalien (EDC)**. Endokrine Disruptive Chemikalien, bzw. solche, die im Verdacht stehen welche zu sein, begegnen uns in einer Vielzahl von Konsumgütern, etwa als Zusatzstoffe in Lebensmittelverpackungen, Kunststoffartikeln, Körperpflegeprodukten und zahlreichen anderen Gegenständen des täglichen Gebrauchs. Auch zahlreichen derzeit angewendeten Pestizidwirkstoffen werden endokrin disruptive Eigenschaften zugeschrieben.

Die hohe chemische Stabilität – auch Persistenz genannt – die viele dieser Endokrinen Disruptoren auszeichnet, führt zu ihrer Anreicherung in der Umwelt ebenso wie im menschlichen Körper. Der am häufigsten beobachtbare ökologische Effekt von hormonell wirksamen Chemikalien ist die sogenannte “Verweiblichung” von Amphibien, Fischen und anderen Wasserlebewesen, die zum weltweiten Rückgang der Artenvielfalt beiträgt.

Gesundheitsschäden beim Menschen, die nach heutigem Stand der Wissenschaft mit dem Einfluss hormonell wirksamer Chemikalien in Zusammenhang stehen, sind so vielfältig wie

---

2 Endocrine Society: *Scientific Statement 2008*

3 Informationen zur Umweltpolitik 188: Aktuelle Erkenntnisse zu hormonell wirksamen Substanzen. Tagungsbericht, AK Wien

4 WHO/UNEP report: “*The State of the Science on Endocrine Disrupting Chemicals 2012*”

die Entwicklungsprozesse und Körperfunktionen, die von den verschiedenen Hormonen gesteuert werden<sup>5</sup>. Die wichtigsten sind:

Schädigungen des Fortpflanzungsapparats: dazu gehören Reduktion von Spermienzahl und -qualität, verfrühtes Einsetzen der Pubertät, genitale Missbildungen und Brustkrebs.

Schädigung des zentralen Nervensystems, wie Aufmerksamkeitsstörungen (ADHS)

Stoffwechselerkrankungen: Diabetes und Adipositas (Dickleibigkeit)

Erstmals ins Licht der Öffentlichkeit gerückt wurde die Problematik hormonell wirksamer Chemikalien durch eine Gruppe von WissenschaftlerInnen rund um die US-amerikanische Biologin Theo Colburn Anfang der 90er Jahre<sup>6</sup>. Das Europäische Parlament verabschiedete 1998 eine Resolution, in der die EU-Kommission aufgefordert wird, Maßnahmen zu ergreifen, um die europäische Gesetzgebung, den wissenschaftlichen Kenntnisstand sowie die Informationspolitik zu endokrinen Disruptoren zu verbessern. Ein Jahr später legte die EU-Kommission eine politische Strategie der Gemeinschaft vor (EC 1999).

In der Folge wurde in mehreren EU-Gesetzen auf hormonell wirksame Chemikalien Bezug genommen und Einschränkungen für diese festgesetzt: erstmals im Jahr 2006 durch die europäische Chemikalienverordnung REACH<sup>7</sup>, 2009 durch die Pestizidverordnung<sup>8</sup> sowie 2011 durch die Biozidverordnung<sup>9</sup>. Da für die Umsetzungen dieser neuen Regelungen aber Leitlinien für Test- und Bewertungsverfahren, anhand derer Chemikalien als EDC identifiziert und eingestuft werden sollen, fehlen, gehen diese gesetzlichen Regelungen derzeit noch ins Leere. So wurde bis Heute noch keine Chemikalie aufgrund ihrer endokrin disruptiven Eigenschaften vom europäischen Markt genommen.

---

5 Scientific Statement der Endocrine Society:

6 <http://www.ourstolenfuture.org/Languages/german.htm>

7 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

8 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

9 Verordnung (EG) Nr. 528/2012

Die 161. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:

Vor diesem Hintergrund beobachtet die Arbeiterkammer mit Besorgnis, dass die EU-Kommission ihre Verpflichtung, bis Dezember 2013 einen Vorschlag für Kriterien zur Identifizierung von endokrin disruptiven Pestizid- und Biozidwirkstoffen vorzulegen, nicht termingerecht erfüllen wird<sup>10</sup> und daher die bereits geltenden gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor endokrinen Disruptoren noch länger zahnlos bleiben werden.

Positiv beurteilt die Arbeiterkammer Initiativen einzelner Mitgliedstaaten zum Schutz vor hormonell wirksamen Chemikalien; beispielsweise das Verbot von Bisphenol A in Lebensmittelkontaktmaterialien, die für Kinder bis zum dritten Lebensjahr bestimmt sind, welches von Dänemark, Frankreich, Belgien und Schweden verhängen wurde und in Frankreich ab 2015 auf alle Altersgruppen ausgeweitet werden soll. Ebenso das von Dänemark verhängte Verbot für bestimmte hormonell wirksame Parabene in Kosmetikprodukten für Kinder unter drei Jahren sowie die Vorreiterrolle Österreichs innerhalb der EU beim 2010 verhängten Verbot von Bisphenol A in Babyschnullern und Beißringen.

Darüber hinaus fordert die Arbeiterkammer die österreichische Bundesregierung auf, Bisphenol A und Parabene in Lebensmittelkontaktmaterialien und Kosmetika nach französischem und dänischem Vorbild zu verbieten.

Die Bundesregierung wird auch aufgefordert, sich in der Europäischen Union dafür einzusetzen, dass effektive Kriterien und Leitlinien zur Identifizierung von endokrinen Disruptoren rasch erstellt werden, sodass die existierenden EU-Gesetze zum Schutz von Mensch und Umwelt wirksam werden können.

|                                     |                                    |                                    |                                     |                                      |
|-------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|
| Angenommen <input type="checkbox"/> | Zuweisung <input type="checkbox"/> | Ablehnung <input type="checkbox"/> | Einstimmig <input type="checkbox"/> | Mehrstimmig <input type="checkbox"/> |
|-------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|

<sup>10</sup> <http://chemicalwatch.com/16371/eu-commission-delays-action-on-edc-criteria?q=EDC%20%2B%20Criteria>